

Aus dem Merkblatt für TurnierTierÄrzte:

5.5 Infektionsprophylaxe für Turnierpferde

Die Impfpflicht für Turnierpferde ist eine Aufgabenstellung, die sich in erster Linie an das Management der Pferde und damit an die tierärztliche Praxis richtet. Sowohl aus Sicht des Besitzers, als auch aus tierärztlicher Sicht, ist gerade auf dem Gebiet der Infektionsprophylaxe auf die kontinuierliche Betreuung von (Turnier)pferden hinzuwirken. Die Kontrolle der Infektionsprophylaxe auf dem Turnier stellt eine nachgeordnete Aufgabe des Turniertierarztes dar.

Die LPO schreibt die Impfung gegen Influenzaviren vor. Um an den Start gebracht werden zu können, muß das Turnierpferd gegen die Infektion mit Influenzaviren geimpft sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Impfpflicht beschreiben die ordnungsgemäße Ausführung der Impfung.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf der Grundlage von seit Jahren wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gefaßt worden. Bei entsprechender Ausführung baut das darin vorgeschriebene Impfschema beim Turnierpferd den besten Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen auf. Zudem geben die Durchführungsbestimmungen einen flexiblen Zeitrahmen vor, und erlauben damit eine gute praktische Umsetzung.

Zur Durchführung und Kontrolle gehört die Eintragung der Impfungen in den Pferdepass. Zukünftig muß für jedes Turnierpferd zum Turnier ein Pferdepass mitgeführt werden, u. a. da, gemäß Durchführungsbestimmungen, der Impfschutz jederzeit kontrolliert werden kann.

Zu den Durchführungsbestimmungen im einzelnen:

Ein guter Infektionsschutz gegen Influenzavirusinfektionen baut auf dem Einsatz von Impfstoffen auf, die die aktuell in der Pferdepopulation verbreiteten Virusstämme enthalten. Es ist daher zum einen die Aufgabe des Tierarztes, sich über die Aktualität der Impfstoffe zu informieren und nur diese Impfstoffe anzuwenden. Zum anderen ist die Industrie gefordert, ihr Impfstoffangebot den epizootologischen Bedingungen anzupassen. Zusätzlich müssen die Zulassungsanforderungen insbesondere für Impfstoffe revidiert werden, um eine schnelle Aktualisierung der Impfstoffe an die epizootologischen Bedingungen zu ermöglichen.

Grundimmunisierung

Zum Aufbau einer Immunität gegenüber Influenzavirusinfektionen ist die dreimalige Impfung in vorgegebenen Abständen erforderlich.

Sie gilt gleichermaßen für die Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektionen. Ohne diesen konsequenten Einstieg in das Impfprogramm (die Infektionsprophylaxe) sind alle weiteren Impfungen fragwürdig.

Grundimmunisiert werden müssen alle Pferde,

- die bis dato nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden,
- die länger als neun Monate nicht gegen Influenzaviren geimpft wurden.

In praxi bedeutet der zweite Spiegelstrich vor dem Hintergrund der geltenden Impfpflicht folgendes:

Sollte der Abstand zwischen den letzten beiden Impfungen eines Pferdes gegen Influenzavirusinfektionen länger als neun Monate auseinanderliegen, müssen zwei Impfungen im Abstand von 28 bis 56 Tagen erfolgt und im Pferdepass dokumentiert sein, bevor das Pferd wieder startberechtigt ist.

D. h.:

Ein Turnierstart ist bei erforderlicher Grundimmunisierung bereits möglich, wenn die ersten zwei Impfungen durchgeführt wurden.

Zwischen dem Turnierstart und einer Impfung müssen vierzehn Tage vergangen sein (s.auch § 67a 3.). Auf internationalen Veranstaltungen nach FEI-Reglement müssen

zwischen Impfung und Start sieben Tage liegen. D. h. auf nationalen Turnieren darf ein Pferd zukünftig am 15. Tag, auf internationalen Turnieren am achten Tag nach einer Impfung starten.

Wiederholungsimpfungen

Aus immunologischen Gründen, d. h. um den besten Infektionsschutz für ein Turnierpferd gegen Influenzavirusinfektion (nach abgeschlossener Grundimmunisierung) zu (er)halten sowie aus praktischen Gründen, sind die Impfungen gegen Influenzavirusinfektion alle sechs Monate +/- 28 Tage zu wiederholen.

Bei einer zusätzlichen Infektionsprophylaxe gegen Herpesvirusinfektion, insbesondere bei der Anwendung von Kombinationsvaccinen, ist eine Impfung im halbjährlichen Abstand ohnehin erforderlich.

Nach den Durchführungsbestimmungen der LPO werden im Einzelfall Wiederholungsimpfungen im Abstand von bis zu maximal neun Monaten toleriert.

Grundsätzlich gilt die Impfpflicht für alle Turnierpferde, d. h. „Allergiker“ und Pferde mit chronischem Husten unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift für Turnierpferde. Sie erhalten somit keinen Dispens von dieser Regel. Allerdings benötigen diese Pferde insbesondere im Zusammenhang mit der Impfung eine besondere tierärztliche Betreuung.

Zu begründen ist die Regelung ohne Ausnahme damit, daß trotz oder gerade weil eine (zusätzliche) Belastung durch eine chronische Erkrankung vorliegt, ein Infektionsschutz des jeweiligen Pferdes sinnvoll ist.

Gerade der Einzelfall des nicht geimpften Pferdes auf dem Turnier stellt eine Infektionsgefahr für die anderen (Turnier)pferde dar. Desweiteren ist ein weitestgehender Infektionsschutz nur zu erreichen, wenn dieser ohne Ausnahme bei allen Pferden (Bestandsimpfung) durchgeführt ist.

Dokumentation und Kontrolle

In absehbarer Zeit wird es zu jedem registrierten Pferd einen Equidenpass/Pferdepass geben. In diesem ist, wie schon im FEI-Pass, die Eintragung von Impfungen vorgesehen. Bei Pferden, die auf Grund der Impfpflicht für Turnierpferde, neu grundimmunisiert werden beziehungsweise werden müssen (s. o.), sind alle Impfungen, beginnend bei der ersten Impfung der Grundimmunisierung in den Pferdepass einzutragen.

Bei Pferden, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpasses bereits mehrere Jahre regelmäßig geimpft wurden beziehungsweise bei denen keine Grundimmunisierung erforderlich ist, muß vom Tierarzt

- mit einem Satz bestätigt werden, daß das Pferd in der Vergangenheit regelmäßig geimpft wurde (z.B.: „Die vorangegangenen Impfungen wurden geprüft und in Ordnung befunden. Die letzten zwei Impfungen wurden ausgeführt am:“ (Impfungen eintragen mit Chargennummer, Stempel und Unterschrift des Tierarztes))
- es müssen die letzten zwei Impfungen eingetragen sein.
- Der Abstand zwischen diesen letzten zwei Impfungen soll sechs (maximal neun) Monate betragen.

Der Pferdepass ist immer zum Turnier mitzuführen. Eine Kontrolle des Infektionsschutzes kann jederzeit während der Veranstaltung stichprobenartig stattfinden. Es kontrolliert der Turniertierarzt.

Um die Durchführung der Kontrolle reibungslos durchzuführen, bietet sich die Möglichkeit, per Ausschreibung die Teilnehmer aufzufordern, den Pferdepass zur Meldestelle mitzubringen. Während der Eintragung in die Startliste kann der Tierarzt den Impfstatus des Pferdes überprüfen. Eine Handhabung der Kontrolle in dieser Art und Weise hat den Vorteil, daß, wenn auch nur stichprobenartig durchgeführt, Pferde, die keinen Infektionsschutz besitzen, sofort reglementiert werden können. D. h.:

1. Sie dürfen nicht beziehungsweise nicht mehr starten.
2. Sie müssen den Veranstaltungsort sofort verlassen, und stellen damit kein Infektionspotential für die anderen Pferde (mehr) dar.

Zum anderen können Reiter im Zusammenhang mit Pferdekontrollen aufgefordert werden, den Pferdepass vorzulegen. Da der Tierarzt ohnehin permanent anwesend ist, dürfte es keine Probleme bereiten, noch während der Pferdekontrollen beziehungsweise im Verlauf der Veranstaltung den Pferdepass herbeizuschaffen, oder ihn dem Tierarzt an einem verabredeten Ort (Meldestelle) vorzulegen.

Bei nicht vorhandenem Infektionsschutz beziehungsweise Pferdepass muß ein Richter oder der LK-Beauftragte dafür sorgen, daß das jeweilige Pferd den Veranstaltungsort unmittelbar verläßt.

Zugehörige Paragraphen der LPO 2000:

§ 16

Eintragung von Turnierpferden/-ponys

1. Die Eintragung von Turnierpferden/-ponys erfolgt ausschließlich durch die FN. An LP der Kat. B und A (Ausnahme V-LP) können nur Pferde/Ponys teilnehmen, die als Turnierpferde/-ponys bei der FN eingetragen sind und für die die FN eine generelle Starterlaubnis erteilt hat.
Für internationale V-LP müssen Voltigierpferde/-ponys bei der FN eingetragen sein und einen FEI-Pferdepass besitzen.
Für die Eintragung von Turnierponys und deren Teilnahme an Pony-LP der Kat. B ist eine Messbescheinigung der zuständigen LK erforderlich. Für G-Ponys (= 1,38–1,48 m Stockmaß) muss bis zum Alter von 7 Jahren jedes Jahr mit der Beantragung der Fortschreibung eine aktuelle Messbescheinigung der LK bei der FN vorgelegt werden. Im Zweifelsfall kann – unabhängig vom Alter des Ponys, jedoch höchstens einmal jährlich – auf Antrag der zuständigen LK oder der FN eine Nachmessung durch einen von der FN beauftragten FEI-Tierarzt erfolgen.
Ponys, die nicht ausdrücklich als Turnierpony eingetragen wurden, sind als Turnierpferd einzutragen und werden, unabhängig von ihrer Größe, wie Pferde gemäß Ausschreibung behandelt (vgl. § 64.3).
Die Regelung für Pony-WB Kat. C obliegt den LK.
2. Die Eintragung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und wird auf Antrag zum Jahreswechsel fortgeschrieben.
3. Eintragung und generelle Starterlaubnis sind vom Pferdebesitzer unter Beifügung der in Ziffer 4 und 5 sowie § 15 aufgeführten Unterlagen/Nachweise schriftlich bei der FN zu beantragen.
4. Jedes einzutragende Pferd/Pony muss mit einem eindeutigen und im Rahmen einer PS/PLS ablesbaren Identitätskennzeichen versehen sein. Das ist der Nummernbrand (entweder separat oder in Kombination mit einem Zuchtbrand) oder der implantierte Transponder. Ein Transponderkennzeichen gilt im Rahmen einer PS/PLS nur dann als ablesbar, wenn der Teilnehmer ein entsprechendes Ablesegerät mitführt.
5. Für die Eintragung als Turnierpferd/-pony ist ein Pferdepass gemäß EU-Richtlinien erforderlich.
6. Turnierpferde/-ponys sind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in eine der nachstehenden Listen bei der FN einzutragen:
 - Liste I: „Deutsches Reitpferd“ und „Deutsches Reitpony“
Für den Fall der Eintragung sind Pferde und Ponys eintragungsberechtigt, für die ein Pferdepass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweises einer Züchtervereinigung vorliegt, die der FN, dem DVR oder dem HVT angeschlossen ist oder einer der staatlichen Pferdezuchtorganisationen der ehemaligen DDR angeschlossen war.
 - Liste II: Andere deutsche Pferde und Ponys
Für den Fall der Eintragung sind Pferde und Ponys eintragungsberechtigt, für die ein Pferdepass mit integrierter Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung oder einer Zuchtbescheinigung/Geburtsbescheinigung – bestätigt von einer der unter Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen – bzw. ein Pferdepass mit integrierter/m Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis oder einer/s Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweises einer anderen deutschen Züchtervereinigung vorliegt.
 - Liste III: Übrige Pferde und Ponys
Für den Fall der Eintragung sind Pferde und Ponys eintragungsberechtigt, die nicht in die Liste I oder II eingetragen werden können.
7. Sind für ein einzutragendes Pferd/Pony die in Ziffer 5 und 6 benannten Dokumente weder im Original noch als Zweitauslieferung beibringbar, ist für die Eintragung eine schriftliche Versicherung des Antragstellers vorzulegen, mit der er seine Verfügungsberechtigung glaubhaft machen kann. Für die Eintragung in Liste I oder II ist zusätzlich eine schriftliche Abstammungsmitteilung einer der in Liste I aufgeführten Züchtervereinigungen erforderlich

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden und Ponys

1. Zu PS/PLS sind nicht zugelassen:

Pferde und Ponys, deren Besitzer von der FN, den LK, den Anschlussverbänden, dem DVR oder dem HVT

oder deren regionalen Organisationen z. Z. gesperrt oder von PS/PLS oder Turnier- und/oder Rennplätzen verwiesen sind.....

3.

3.10 Pferde/Ponys, die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 66.3.10).

4. Nicht teilnahmeberechtigte Pferde/Ponys (vgl. Ziffer 1–3) sind sofort von dem/r betreffenden WB/LP bzw. PS/PLS (bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ziffer 3.11 bei beiden Veranstaltungen) auszuschließen bzw. zu disqualifizieren. Bei Verstoß gegen Ziffer 3.10 ist das betreffende Pferd/Pony unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Die Entscheidung kann von jedem Richter der betreffenden PS/PLS sowie vom LK-Beauftragten getroffen werden. Der Ausschluss erfolgt mündlich gegenüber dem Teilnehmer. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch nicht zulässig.

Durchführungsbestimmungen zu § 66.3.10

Für alle an WB/LP teilnehmenden Pferde/Ponys muß ein ordnungsgemäßer Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen im Pferdepass dokumentiert sein. Bei Pferden/Ponys, die an WB der Kat. C bzw. an V-WB/V-LP teilnehmen und die nicht gemäß § 16 der LPO als Turnierpferd/-pony eingetragen sind, muß der Impfschutz gegen Influenzavirusinfektionen in einen Impfpass dokumentiert werden.

Die Impfung muß wie folgt vorgenommen und dokumentiert werden:

a) Grundimmunisierung mit zwei Impfungen im Abstand von mindestens vier Wochen

(28 Tage), höchstens acht Wochen (56 Tage) und einer dritten Impfung im Abstand von sechs Monaten (+/- 28 Tage).

b) regelmäßige Wiederholungsimpfungen im Abstand von sechs Monaten (+/- 28 Tage).

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen dringend empfohlen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Ein Turnierstart ist möglich, wenn im Pferdepass/Impfpass folgendes dokumentiert ist:

a) bei Grundimmunisierung:

- Durchführung der ersten zwei Impfungen.
- zweite Impfung mindestens 7 Tage vor dem Turnierstart.

b) bei Wiederholungsimpfungen:

Wiederholungsimpfungen in einem Abstand von bis zu höchstens neun Monaten.

Die Kontrolle des Impfschutzes durch den Tierarzt kann während der PS/PLS jederzeit erfolgen.

.

§ 67a

Liste der kontrollierten Substanzen:

...

3. Ausnahmen

Die Anwendung/Verabreichung folgender Substanzen in zeitlichem Zusammenhang mit der Wettkampfteilnahme ist erlaubt (dies betrifft nur die Anwendung von für Pferde/Ponys in Deutschland zugelassene Substanzen), da sie der Vorbeugung und Pflege dienen und unterstützend bei der Gesunderhaltung des Pferdes/Ponys wirken:

‘ **Impfstoffe bis spätestens 14 Tage vor Beginn der PS/PLS**

‘ Substanzen zur Bekämpfung von Endoparasiten

‘ Paramunitäts-Inducer

‘ externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel.